

Stand vom / Version: 01.07.2025

Referat 31

In Kraft seit: 01.07.2025

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Leitlinien

**zur Umsetzung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung und anderer
Vorschriften**

**im Bahnhofsquartier, dem Bereich des Weltkulturerbes sowie dem Bereich
touristischer Attraktionen**

Änderungsnachweis

Versions-Nr.	Änderungs-datum	Fundstelle (S./Pkt./Rdnr.)	Änderungsinhalt
		410 430 500a	Fußnote 3 gestrichen Einführung des dritten Absatzes Konkretisierung des Beispiels einer Rede unter Nutzung eines Tonwiedergabegerätes
	01.07.2025	100 102 412a,b 423 u.a. 430 u.a..	Konkretisierung der Zielsetzung, Darlegung des Regelungsbereiches. Konkretisierung der Tatbestandmerkmale für aggressive Bettelei, unzumutbare Beeinträchtigung / Beeinträchtigung für Dritte, Konkretisierung der Rechtsgrundlage für die Sondernutzung des öffentlichen Raums im Zusammenhang mit Lagerungen; Änderung des Ortsgesetzes (Taubenfütterung, Straßenmusik und Benutzung von Rundfunkgeräten, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten und dergleichen), Streichung Rz. 601.
2	11.04.2024	100 u.a.	Bezeichnung des Ressorts
2	11.04.2024	414a	Örtliche Konkretisierung von unzumutbarer Beeinträchtigung
2	11.04.2024	417	Gesetz über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen
2	11.04.2024	418	Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)
2	21.06.2024		Änderung des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung (Bettelei und Lärmbelästigungen)

1. Zielsetzung

- 100 Der Senator für Inneres und Sport beabsichtigt, durch Zerschlagung der BtM-Straßenhandelsszene im Bahnhofsquartier, durch die Orientierung der BtM-Konsument:innen-Szene zum Akzeptanzort in der Friedrich-Rauers-Straße bzw., wohnungslose Menschen zu den Tagesaufenthalts- und Hilfsangeboten gemäß aktuellem Sozialstadtplan und durch Durchsetzung des Ordnungsrechts im Umfeld des Hauptbahnhofes sowie im Hauptbahnhof selbst, dem Bereich des Weltkulturerbes sowie dem Bereich touristischer Attraktionen die objektive Sicherheit in diesen Bereichen zu gewährleisten und das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.
- 101 Die nachstehenden Leitlinien sollen den Einsatzkräften der Polizei Bremen sowie des Ordnungsamtes im Bahnhofsquartier eine praktikable Auslegungshilfe im Bereich des Ordnungsrechts geben.
- 102 Regelungsbereich

Das Regelungsgebiet ergibt sich aus der nachfolgenden Abbildung:

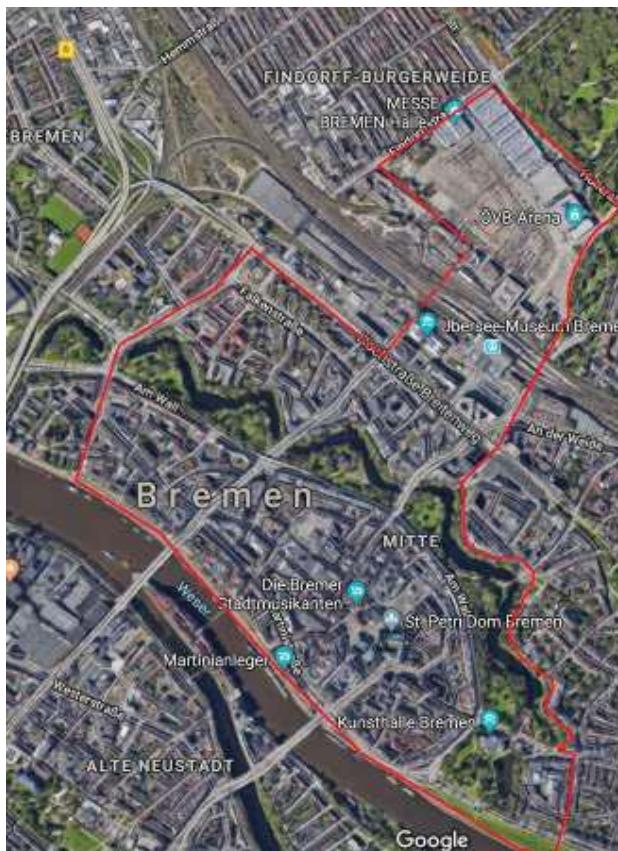


Abb. 1: Grenzen des Regelungsbereiches

2. Einsatzgrundsätze, Zuständigkeit

- 200 Das ordnungsrechtliche Einschreiten soll grundsätzlich niedrigschwellig erfolgen, um Störungen der öffentlichen Ordnung bestmöglich zu vermeiden oder erforderlichenfalls zu beseitigen.
- 201 Der Kommunikation kommt lageangepasst eine hohe Bedeutung zu. Können Störungen durch verbale Einflussnahme auf die betroffenen Personen nachhaltig verhindert oder beseitigt werden, sind reine Ordnungsstörungen nicht zwingend im Ordnungswidrigkeitenverfahren zu ahnden.¹
- 202 Bestehen in den Fällen der Ziffer 201 Zweifel, dass die Beseitigung der Störung ausschließlich durch Kommunikation erfolgreich ist, sind die Instrumente des Polizei- und des Ordnungswidrigkeitenrechts einzusetzen.
- 203 Der Polizeivollzugsdienst ist, neben dem Ordnungsamt Bremen als zuständige Polizeibehörde, nach § 125 Abs. 1 S. 2 BremPolG für die hier gegenständlichen Maßnahmen gleichermaßen zuständig. Beide handeln im gemeinschaftlichen Interesse für eine Erhöhung des subjektiven Sicherheitsgefühls am Hauptbahnhof.

3. Umweltschutzrecht

- 300 Der Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Bremen ist zu beachten.²
- 301 Das Wegwerfen von Zigarettenkippen und Verpackungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Regelfall mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld von 50 EUR zu ahnden ist (Verstoß nach § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG).

4. Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung

- 400 Die folgenden Passagen sind Auslegungshilfen zur Würdigung der Eingriffsvoraussetzungen der §§ 1, 2 und 3 des Ortsgesetzes über die Öffentliche Ordnung.

4.1. § 1 OGÖffO, Missbräuchliche Formen der Bettelei

- 410 Gesetzestext:

„§ 1
Missbräuchliche Formen der Bettelei

- (1) Die Bettelei in Begleitung von Kindern oder durch Kinder ist untersagt.
(2) Das organisierte oder bandenmäßige Betteln ist untersagt.
- (3) Ferner ist aufdringliches und aggressives Betteln untersagt. Aufdringliches oder aggressives Betteln liegt insbesondere vor, wenn

¹ Insbesondere in Fällen der Ziff. 5.7a der Rahmenkonzeption.

² Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes (Bußgeldkatalog Umwelt).

1. Personen angefasst, festgehalten, bedrängend verfolgt oder ihnen der Weg versperrt wird,
2. das Betteln den Fußgänger - oder Straßenverkehr behindert,
3. aktives Betteln im konzessionierten Bereich eines gastronomischen Betriebs erfolgt, soweit dieser Bereich öffentlich zugänglich ist und die Handlung nicht ersichtlich durch den Gastronomiebetrieb gestattet wird,
4. aktives Betteln in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs erfolgt.“

- 411 Findet ein Betteln in Begleitung von Kindern oder durch Kinder statt, ist dies sofort zu unterbinden. In diesen Fällen ist neben der Prüfung der Maßnahmen gem. RN 415 zudem regelmäßig zu prüfen, ob eine Mitteilung wegen Gefährdung des Kindeswohls an das Amt für soziale Dienste erforderlich ist.
- 412 Werden Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass ein organisiertes oder bandenmäßiges Betteln erfolgt, ist dies sofort zu unterbinden. Entsprechende Vorfälle sind zu dokumentieren und auszuwerten, so dass ein Überblick über die jeweiligen Strukturen gewonnen werden kann.
- 412a Findet das Betteln in bestehenden Fluchtwegen statt – etwa im Ein- und Ausgangsbereich des Bahnhofs oder in stark frequentierten, schmalen und engen Passagen wie an der Sögestraße Ecke Lloydpassage – und/oder werden großformatige Schilder mit Spendenbitten eingesetzt, um Personen dort zum Anhalten zu bringen, ist dies zu unterbinden.
- 412b Ist das Betteln mit der Ausbreitung von Gegenständen verbunden, ist eine dauerhafte Aufenthaltsabsicht zu erkennen und dies zu unterbinden.
- 412c Findet ein Betteln im konzessionierten Bereich eines gastronomischen Betriebs statt, soweit dieser Bereich öffentlich zugänglich ist und die Handlung nicht ersichtlich durch den Gastronomiebetrieb gestattet wird, ist dies sofort zu unterbinden. Gleches gilt für aktives Betteln in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs.
- 412d Findet ein Betteln dergestalt statt, das angesprochene Personen festgehalten oder in jedweder Form berührt werden, ist dies sofort zu unterbinden.
- 413 Eine Person wird bedrängt, wenn die bettelnde Person die angesprochene Person in eine für diese unangenehme Situation bringt. Das bedrängende Betteln erfordert somit eine aktive Handlung der bettelnden Person. Das stille Betteln am Straßenrand schließt in der Regel ein Bedrängen aus.
- 414 Beispiele für bedrängendes Betteln:
- Die angesprochene Person glaubt zurückweichen zu müssen,
 - die angesprochene Person empfindet augenscheinlich Unbehagen,
 - die bettelnde Person geht innerhalb weniger Sekunden von Person zu Person und fragt wahllos nach Geld,
 - die bettelnde Person läuft einer angesprochenen Person penetrant und aufmerksamkeitssuchend hinterher,
 - die bettelnde Person fragt nach einer Ablehnung weiterhin nach Geld oder kommentiert die Versagung oder stellt sie in Frage bzw. führt Möglichkeiten zur Geldbeschaffung aus.

- 415 Zukünftige Verstöße sind regelhaft durch einen Platzverweis zu unterbinden, sofern dies nicht nach den Umständen des Einzelfalls unverhältnismäßig erscheint.
Erfolgte Verstöße können zudem als Ordnungswidrigkeiten (§§ 1, 10 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) OGÖffO verfolgt werden, wenn nicht nach den Umständen des Einzelfalls eine ausschließlich kommunikative Lösung sachgerecht erscheint (vgl. Rz. 201, 202).

4.2. §§ 2, 3 OGÖffO, Betäubungsmittelkonsum auf öffentlichen Flächen und Verhalten auf Straßen und in der Öffentlichkeit

420 Gesetzestext:

„§ 2 OGÖffO

Das Lagern sowie das dauerhafte Verweilen von Personen auf öffentlichen Flächen in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz ist untersagt.

§ 3 OGÖffO

Es ist untersagt,

1. sich dauerhaft zum Zwecke des Alkoholkonsums auf Straßen, der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen oder Bänken niederzulassen und dadurch die Nutzung durch andere unzumutbar zu beeinträchtigen,
2. auf der Straße oder der Öffentlichkeit zugänglichen öffentlichen Flächen zu urinieren oder seine Notdurft zu verrichten.“

421 Tatbestandsmerkmal „zum Zwecke des Konsums“:

Beide Ordnungswidrigkeiten erfordern einen Aufenthalt zum Zwecke des Konsums entweder von Alkohol oder von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz.

Sind Alkohol oder Betäubungsmittel zum unmittelbaren Konsum verfügbar, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Aufenthalt zum Zwecke des Konsums erfolgt.

422 Tatbestandsmerkmal „dauerhaft“:

Es kommt für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des dauerhaften Aufenthaltes nicht allein auf die tatsächliche Dauer der Nutzung an, sondern auch auf die erkennbare Nutzungsabsicht.

Regelhaft ist von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen, wenn die betroffene Person sich ohne einen anderweitigen Aufenthaltsgrund an einem

- Ort niederlässt,
- mit Personen trifft, oder
- Gegenstände um sich herum ausgebreitet hat.

Im Bereich der Haltestellen des ÖPNVs ist der Aufenthalt zum Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln gemäß des Gesetzes über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol am Hauptbahnhof Bremen geregelt.

423 Tatbestandsmerkmal „für Dritte beeinträchtigende Art“ (§ 2):

Eine große Anzahl von Straftaten wird unter Einfluss von Alkohol- und Betäubungsmitteln begangen. Der öffentlich-sichtbare Konsum von Alkohol und / oder das Zubereiten und konsumieren von Betäubungsmitteln an hochfrequentierten Verkehrsorten wie dem Bahnhofsquartier tragen zu einem negativen Sicherheitsgefühl der Bevölkerung bei und stellen eine beeinträchtigende Art des Umgangs mit Alkohol und Betäubungsmitteln für Dritte dar.

424 Tatbestandsmerkmal „unzumutbare Beeinträchtigung“ (§ 3 Nr. 1):

Das Konsumieren von Alkohol und Betäubungsmitteln stellt regelmäßig eine unzumutbare Beeinträchtigung dar, wenn mindestens eine der folgenden Verhaltensweisen vorliegt:

- Gegenstände um die konsumierende Person verteilt sind, die eine dauerhafte Aufenthaltsabsicht erkennen lassen; dazu zählen auch abgestellte alkoholische Getränke, wie Wein- oder Bierflaschen und / oder Gebrauchsgegenstände sowie Hinterlassenschaften aus dem Drogenkonsum, wie Drogenbesteck, Folien etc.;
- der Alkohol wird aus Literflaschen getrunken;
- der Alkohol oder die Betäubungsmittel werden in einer Gruppe konsumiert;
- die Person / die Gruppe ist augenscheinlich stark alkoholisiert (z.B. Atemalkohol in Verbindung mit einer verwaschenen oder übermäßig lauten Aussprache) und/oder intoxikiert, und tritt lautstark, mit raumeinnehmenden Bewegungen oder mit eingeschränkter Selbst- und Außenwahrnehmung auf
- durch Passant:innen oder Notrufe wurde auf die Situation aufmerksam gemacht, weil sich Personen durch das Verhalten gestört fühlen.

Weitere Beispiele die eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen sind:

- Fünf Personen sitzen gemeinsam im Bereich Platz der Deutschen Einheit. Alle haben geöffnete Bierdosen. Keine Person wurde beim Trinken beobachtet (s. Ziff. 424a)
- Eine Person sitzt am Platz der Deutschen Einheit und trinkt Bier. Es befinden sich mehrere leere Bierdosen in der Nähe. Ausfallerscheinungen wie Gleichgewichtseinschränkungen und Sprachstörungen werden nicht festgestellt.
- Eine Person befindet sich alkoholisiert am Platz der Deutschen Einheit. Um ihn herum befinden sich mehrere leere Bierdosen. Er verfügt über keine weiteren Getränke.

424a Insbesondere in den folgenden Bereichen in Bremen ist regelmäßig von einer unzumutbaren Beeinträchtigung für Dritte auszugehen:

1. Platz der Deutschen Einheit
2. ZOB
3. Postamt 5 (Bahnhofplatz 20 & 21, An der Weide 48 – 53)
4. Tivoli-Hochhaus (Rembertiring 2, Bahnhofplatz 29), Rudolf-Hilferding-Platz, Rembertiring bis zum Kreisel
5. Hillmannplatz
6. Flächen und Gebäudeeingänge sowie Service-Bereiche der nachfolgenden Straßen: Bahnhofstraße, Herdentorsteinweg, Auf der Brake, Contrescarpe, Am Wall, Domsheide, Schüsselkorb, Obernstraße, Hutfilterstraße, Sögestraße
7. Wallanlagen inkl. Zuwegungen
8. Bremer Rathaus und der Roland mit dem Marktplatz (UNESCO Weltkulturerbe), Unser Lieben Frauen Kirchhof,
9. Gebäude und Anlagen der Bremischen Bürgerschaft
10. Böttcherstraße, Schlachte, Martinianleger, Schnoorviertel

425 Vorgehen in Fällen des § 2 OGÖffO:

Zukünftige Verstöße sind regelhaft durch einen Platzverweis zu unterbinden, sofern dies nicht nach den Umständen des Einzelfalls unverhältnismäßig erscheint.

Erfolgte Verstöße können neben einer Platzverweisung als Ordnungswidrigkeiten (§§ 1, 10 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) OGÖffO) verfolgt werden.

Verstöße nach dem BtMG sind ebenso zu prüfen und ggf. zu verfolgen.

- 426 Vorgehen in Fällen des § 3 OGÖffO:
Zukünftige Verstöße sind regelhaft durch einen Platzverweis zu unterbinden, sofern dies nicht nach den Umständen des Einzelfalls unverhältnismäßig erscheint.
Erfolgte Verstöße können neben einer Platzverweisung als Ordnungswidrigkeiten (§§ 1, 10 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) OGÖffO) verfolgt werden.
- 427 Das Vorgehen in Fällen des Verstoßes nach dem Gesetz über das Verbot des Konsums von Betäubungsmitteln und Alkohol im Bahnhofsquartier Bremen erfolgt entsprechend der Ziffern 415.
- 428 Vorgehen in Fällen des Verstoßes nach dem Konsum- Cannabisgesetz (KCanG)
Im Bahnhofsquartier werden Kinderbetreuungsstätten und Schulangebote betrieben.
Die Sichtweite zu diesen ist bei der Wahrnehmung von Cannabiskonsum stets zur prüfen.

4.3. OÖffO §§ 5, 5a Straßenmusik und Benutzung von Rundfunkgeräten, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten und dergleichen.

430 Gesetzestext

„§ 5 Straßenmusik

Straßenmusikanten müssen nach spätestens 30 Minuten ihren Darbietungsort wechseln. Der neue Darbietungsort muss so weit entfernt sein, dass eine Geräuschbelästigung am vorherigen Darbietungsort ausgeschlossen ist; in jedem Fall muss ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nicht in einer Lautstärke benutzt werden, durch die andere Personen erheblich belästigt oder gestört werden. § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes bleibt unberührt.

§ 5a Benutzung von Rundfunkgeräten, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten und dergleichen

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen auf Straßen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen zur persönlichen Unterhaltung nur in solcher Lautstärke betrieben oder abgespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt oder gestört werden.
- (2) In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr ist es verboten im Umkreis von 40 Metern zu bewohnten Gebäuden die in Absatz 1 genannten Geräte auf Straßen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen zu betreiben oder zu spielen. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung so leise geschieht, dass die Nachtruhe anderer Personen dadurch nicht gestört werden kann.

Absätze 1 und 2 gelten nicht für Versammlungen, Veranstaltungen im Sinne des § 1 des Ortsgesetzes über nicht kommerzielle spontane Freiluftpartys, nach § 69 der Gewerbeordnung

festgesetzten Veranstaltungen, sonstige Sport- oder Brauchtumsveranstaltungen sowie für erlaubte Sondernutzungen nach § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes und § 29 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege und amtliche Durchsagen.“

431 Vorgehen in Fällen des §§ 5, 5a OGÖffO:

Zukünftige Verstöße sind regelhaft durch einen Platzverweis zu unterbinden, sofern dies nicht nach den Umständen des Einzelfalls unverhältnismäßig erscheint.

Erfolgte Verstöße können neben einer Platzverweisung als Ordnungswidrigkeiten (§§ 5, 5a, 10 Abs. 5 Nr. 3 lit. a.), b.), c.) OGÖffO verfolgt werden.

431a Wenn unter den Arkaden des Tivoli oder am Platz der Deutschen Einheit eine oder mehrere Personen mit einer Bluetooth Box oder mit einem Handy laute Musik abspielen ist ein Einschreiten niedrigschwellig zu prüfen. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Person auf einem Fahrrad oder einem E-Scooter eine Bluetooth-Box oder einen Lautsprecher die mit hoher Lautstärke eingesetzt ist, mit sich führt.

4.4. § OgÖffO 3a Fütterung wildlebender Tiere und verwilderter Haustäuben

440 Gesetzestext

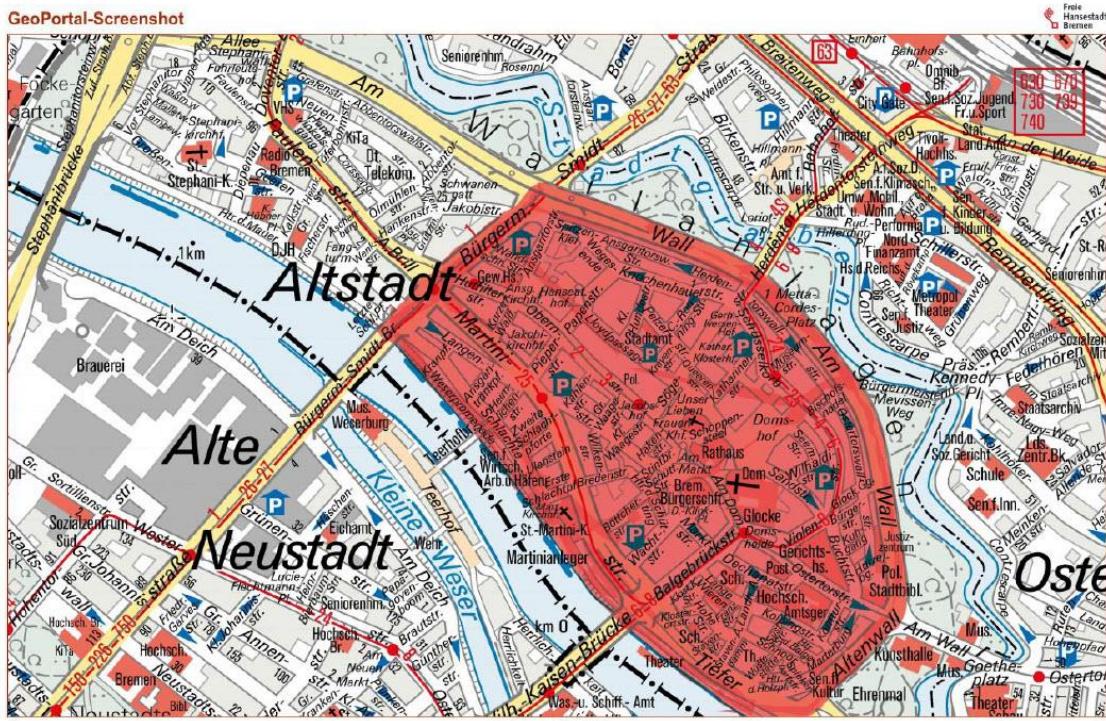
„§ 3a Fütterung wildlebender Tiere und verwilderter Haustäuben

(1) Es ist verboten, wildlebende Tiere auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt zu füttern (s. Rz. 441). Dieses Verbot umfasst auch das Ausbringen von Futter- und Lebensmitteln auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt. Das Ausbringen geringfügiger Futtermengen auf Flächen öffentlicher Einrichtungen, die für umweltpädagogische Zwecke genutzt werden, ist von dem Verbot ausgenommen.

(2) Es ist verboten, verwilderte Haustäuben auf öffentlich zugänglichen Flächen der Innenstadt zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln auf diesen Flächen. Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport kann öffentlich zugängliche Flächen der Innenstadt von dem Verbot nach Satz 1 ausnehmen und dabei Auflagen für die Fütterung erlassen, soweit dies erforderlich ist. Die nach Satz 3 bestimmten Flächen und die Auflagen für die Fütterung werden amtlich bekanntgemacht.

(3) Jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

441 Stadtplan Fütterungsverbot Innenstadt



442 Vorgehen in Fällen des § 3a, OGÖffO:

Zukünftige Verstöße sind regelhaft durch einen Platzverweis zu unterbinden, sofern dies nicht nach den Umständen des Einzelfalls unverhältnismäßig erscheint.

Erfolgte Verstöße können neben einer Platzverweisung als Ordnungswidrigkeiten (§§ 3a, 10 Abs. 3 Nr. 3 lit. a.), b.)) OGÖffO) verfolgt werden.

5. Lagern im öffentlichen Raum

500 Rechtsgrundlage

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BremLStrG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig unerlaubt eine Sondernutzung (§§ 17, 18 BremLStrG) an einer Straße ausübt.

500a Das Einrichten eines Platzes auf öffentlichem Grund, das auf eine längerfristige Nutzung der Örtlichkeit hindeutet, (z.B. lagern dort mehr Gegenstände, als von dem Besitzer in einem Weg weggetragen werden können) stellt eine Sondernutzung dar. Betreffende Personen werden aufgefordert, diese Sondernutzung umgehend zu beenden und die Örtlichkeit unter Mitnahme ihres Eigentums zu verlassen. Auf die Hilfsangebote der Stadt wird hingewiesen (www.sozialstadtplan-bremen.de) und die Innere Mission wird informiert (Tel: 34967-0). Es wird angedroht, nach Ablauf einer auf den jeweiligen Einzelfall abgestellten Frist, den eingerichteten Platz im Wege des Verwaltungszwangs zu räumen; nach fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt grundsätzlich eine entsprechende Räumung.

In der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr kann auf Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Örtlichkeit bis 05:30 Uhr vollständig

geräumt ist und keine Gefahr für die Sicherheit der Person bzw. für die öffentliche Sicherheit zu erwarten ist.

Beispiele für eine Sondernutzung des öffentlichen Raumes sind darüber hinaus:

- Eine Person sitzt oder liegt mit einer Matratze oder einer Iso-Matte und kleinem Rucksack im öffentlichen Raum.
- Im Bereich der Taxi-Stände am Hauptbahnhof befindet sich eine Person die lautsatrk über ein bzw. mehrere Tonwiedergabegerät(e) Musik abspielt und / oder eine Rede hält. Diese lagert ihre Boxen und ggf. Flyer in einem Bollerwagen im öffentlichen Raum. Die Person befindet sich außerhalb des Fluchtwegs.
- Eine Person sitzt mit zwei Taschen für längere Zeit auf einem Gehweg im ÖPNV Bereich ohne Verkehrsströme zu behindern.
- Eine Person hält sich zum Betteln am Rand eines Fußweges auf und hat einen Einkaufswagen mit diversen Utensilien die auf Gepäck, Schlafsachen und anderem Hab und Gut hinweisen.

500b Zurücklassen von Gegenständen

Nach § 959 BGB wird eine Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.

Werden Gegenstände zurückgelassen, wird in der Regel der betreffende Eigentümer zunächst angesprochen und um Erklärung gebeten, ob er auf das Eigentum verzichtet. Liegt eine Eigentumsverzichtserklärung des Eigentümers vor, wird die Bremer Stadtreinigung zeitnah mit der Entsorgung beauftragt.

Soweit der Eigentümer auf einen Hinweis, seine Sachen nicht weggeräumt zu haben, nicht eingeht, stellt das Nichthandeln einen konkludenten Verzicht dar. Damit ist die Sache herrenlos. Es kann eine Entsorgung erfolgen.

Wenn es sich nicht um verlorene, sondern erkennbar zurückgelassene Gegenstände handelt, werden diese an einer Verwahrstelle des Ordnungsamtes in Woltershausen 14 Tage aufbewahrt und zur Abholung bereithalten und anschließend entsorgt. Wertsachen werden als Fundsachen behandelt

501 Darüber hinaus ist in den Bereichen gem. Rz. 424a ein Lagern zu jeder Tageszeit zu unterbinden.

6. Ergänzende Hinweise

600 Es ist das Ziel, Menschen in prekären Lebenslagen aus ebendiesen herauszuführen und hierzu an Hilfseinrichtungen weiterzuvermitteln. Sie sollen durch höfliche Ansprache dazu aufgefordert werden, entsprechende Angebote aufzusuchen und nicht durch ihr Verhalten gegen die öffentliche Ordnung zu verstößen. Dargelegte Missstände im Hilfesystem bzw. fehlende Angebote sind zu dokumentieren und an den Senator für Inneres zu leiten. Ebenso verhält es sich bei besonders akzeptierten Hilfsangeboten, welche erforderlichenfalls auszubauen sind.

601 Bei festgestellten Verhaltensstörungen sind die Maßnahmen daran auszurichten, dass die Personen künftig den Bahnhofsgebiet meiden oder aber ein angemessenes Verhalten aufzeigen. Den Personen soll aufgezeigt werden, wo mit den Hilfeträger:innen abgestimmte akzeptierte Orte mit einem geringeren Kontroldruck geschaffen wurden.

Sollten Personen auf Grund von Verstößen gegen Platzverweise diese Einsicht nicht aufzeigen, sind Folgemaßnahmen konsequent zu prüfen.

- 602 Bei festgestellten Straftaten (z.B. Körperverletzungen, Beleidigungen) und auch anderweitigen Ordnungswidrigkeiten (Lärm, Vermüllung, urinieren, lagern, Bettelei, etc.) sind nach Anzeigenerstattung regelhaft alle zugehörigen Personen aufzufordern, den Platz zu räumen. Erforderlichenfalls sind hierzu Platzverweise zu erlassen.
- 603 Konsumgestände die im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelkonsum gemäß § 2 OGÖffO aufgefunden werden, sind nach polizeirechtlichen Vorschriften regelhaft sicherzustellen. Lageabhängig kann hiervon abgesehen werden.
- 604 Zum Zwecke der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr eines Verstoßes nach dem § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) OGÖffO werden die aktuell im Konsum befindlichen alkoholischen Getränke gemäß § 21 Nr.2 BremPolG regelhaft sichergestellt und gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BremPolG vor Ort ausgeschüttet, da bei einer Sicherstellung der Verderb angebrochener und ggf. nicht wiederverschließbarer Getränke droht. Davor ist die/der Betroffene vor der Verwertung gemäß § 23 Abs. 2 BremPolG aber anzuhören. Lageabhängig kann hiervon abgesehen werden.
- 605 Bei strafprozessualen oder polizeirechtlichen Sicherstellungen soll eine Erklärung zum etwaigen Eigentumsverzicht durch die/den Betroffene:n eingeholt werden.
- 606 Halten sich Personen im Bahnhofsquartier ohne ersichtlichen Aufenthaltsgrund, statisch sowie sich umherschauend und ggf. den Kontakt zur Drogenszene suchend, insbesondere an den bekannten Handelsorten, wie dem Außenbereich des Tivoli-Hochhauses, unter den Arkaden des City Gates oder entlang der Bahnhofsstraße und dem Breitenweg im öffentlichen Raum auf, sind Personenkontrollen nach dem BremPolG bzw. der StPO niedrigschwellig zu prüfen.

Bekannte Handelsorte sind daher von Polizei und Ordnungsdienst ständig zu frequentieren und erkannte BtM-Händler:innen sind niedrigschwellig zu kontrollieren und konsequent mit strafprozessualen Maßnahmen zu belegen. Die IDF und Durchsuchung der Person sollte neben der Beschlagnahme von Mobiltelefonen, Bargeld und sonstigen Aufzeichnungen, sowie der Prüfung der Erforderlichkeit von erkennungsdienstlichen Maßnahmen bei einem begründeten Anfangsverdacht einer Straftat einen Standard darstellen.

7. Inkrafttreten

- 700 Diese Leitlinien sind mit Bekanntgabe umzusetzen.

Bremen, den 01.07.2025

Im Auftrag
[gez.]
Roth
Referatsleiter